
WORKSHOP

„Verkehrssicherung auf Naturerbeflächen“

-Verkehrssicherung auf Naturschutzflächen – rechtliche Grundlagen

31.05.2017

Yuri Kranz

Der Vortrag gibt die persönliche Meinung des
Referenten wieder

Yuri Kranz

- Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen
- Referendariat im Bezirk des OLG Hamm
- Selbständiger Rechtsanwalt
- Seit Januar 09 Justitiar bei Wald und Holz NRW

Was ist Verkehrssicherungspflicht (VSP)?

- Deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zum Schutz vor und zur Überwachung von Gefahren.
- Verletzung kann zu Schadensersatzansprüchen nach BGB führen.

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Bei VSP ist die Stellung als **Überwachergarant** relevant.

- aus Verkehrseröffnung (betrifft Straßenbaulasträger, nicht Waldbesitzer),
- aus Bereichsverantwortung (betrifft Waldbesitzer),
- aus Organisationsverantwortung (betrifft jur. Personen und Behördenleiter),
- aus Gefahrschaffung (betrifft z.B. Kletterwald, Spielplätze, Schutzhütten und sonstige bauliche Anlagen; ferner Parkplätze im Wald und in freier Flur),
- aus Übernahme der Verkehrssicherungspflicht bei entsprechender, z.B. vertraglicher Übertragung

Zumutbarkeit von VSP-Kontrollen

In Deutschland gib es

- 11,1 Mio ha Wald (mit über einer Milliarde Bäume)
 - 1,147 Mio km Fahr- und Rückewege sowie 62.000 km Fuß-, Reit- und Radwege
 - 67.585 km Waldränder, die an bebaute Flächen angrenzen
 - 7 Einwohner pro ha Wald (in Österreich 2, in Finnland 0,2 Einwohner pro ha)
-

Prozessschutz

- **Nicht-Eingreifen in die natürlichen Prozesse des Ökosystems Wald**
- **Bewusstes Schaffen von Totholz**

Prozessschutz und Rechtsprechung

Gefahrenregelung in den Waldgesetzen

- § 14 Abs. 1 BWaldG:
 - Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gestattet
 - Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.
 - Entsprechende Regelungen in den Landeswaldgesetzen
 - Z.B. § 2 Abs. 1 LFoG
 - Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr ist gestattet.
 - Dies geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und waldtypische Gefahren auf eigene Gefahr.
-

Grundsatzurteil des BGH vom 02.10.12

- Der BGH hob das Urteil des OLG Saarbrücken vom 09.11.11 auf, das erstmals seit dem 111-jährigen Bestehen des BGB eine VSP eines Waldbesitzers auf einem Waldweg für waldtypische Gefahren bejaht hatte.
- Der BGH stützte den Haftungsausschluss auf § 14 BWaldG und stellte darauf ab, dass der Astabbruch eine waldtypische Gefahr sei.
- Die waldtypische Gefahr werde nicht dadurch zu einer atypischen Gefahr, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen könne.

-
- keine VSP auf Waldweg für walddtypische Gefahr
 - Besucherfrequenz irrelevant
 - Besondere Bewerbung (Zertifizierung) irrelevant
 - entschädigungslos hinzunehmendes allg. Lebensrisiko
 - „auf eigene Gefahr“ ist gesetzliche Risikozuweisung
 - walddtypischen Gefahren sind gleichsam der Preis für die eingeräumte Betretungsbefugnis
 - In **115 Jahren** BGB kein Urteil wegen walddtypischer Gefahr
-

Gefahrenregelung in der freien Landschaft

■ § 60 BNatSchG Haftung

Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.

■ Entsprechende Regelungen in den Landesnaturschutzgesetzen

■ z.B. § 57 Abs. 1 LNatSchG NRW

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 25.04.124, Az. IV-2 RBs 2/14

Bußgeldbescheid wegen der Beseitigung von 22 Kopfweiden

- Für das Betreten der freien Landschaft und die Haftung des Grundstückseigentümers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gelten gesetzliche Regelungen, die inhaltlich mit § 14 Abs. 1 BWaldG vergleichbar sind.
- Daraus (aus § 49 Abs. 1 LG NRW) folgt auch landesrechtlich, dass dem Grundstückseigentümer aus der Betretungsbefugnis keine zusätzlichen Haftungsverpflichtungen erwachsen.
- Nicht anders als im Wald sind in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft (hier: Landschaftsschutzgebiet) auch Bäume mit instabilen oder beschädigten Stämmen, morschen oder gebrochenen Ästen, Totholz, Pilzbefall und dergleichen typische Bestandteile des natürlichen Ökosystems.

Kumulative Merkmale der Megagefahr

- für jedermann erkennbare Gefahr, die ohne jeglichen Zweifel in allernächster Zeit in einen Schaden umschlagen kann.
- Lebensgefahr / erhebliche Körperverletzungsgefahr.
- Baum / Ast könnte mehrere Personen gleichzeitig töten oder körperlich schwer verletzen.
- Gefahrenbild unterscheidet sich eklatant von den üblichen Gefahrenbildern im Wald.

Rechtslage bei Megagefahren an Waldwegen:

- Ob der BGH an Waldwegen bei Megagefahren eine Gefahrenbeseitigungspflicht bejaht, hat er in dem Grundsatzurteil nicht erkennen lassen.
- Referent geht bei Megagefahren an Waldwegen von einer Gefahrenbeseitigungspflicht aus, soweit dort ein relevanter Erholungsverkehr stattfindet.
- Gefahrenbeseitigungspflicht ab Kenntnis des Waldbesitzers

Verantwortung des Waldbesitzers

BGH, Urt.v. 30.10.1973 , VI ZR 115/72

- Der Waldbesitzer ist verpflichtet, den Baumbestand so anzulegen, dass er **im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen** gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist.
- Er muss ihn auch **in angemessenen Zeitabständen** auf Krankheitsbefall überwachen.
- Maßstab ist die sog. objektive Maßstabsperson (im Forstbereich der besonnene, auf dem Gebiet der Forstwirtschaft fachlich beratene und gewissenhafte Mensch).

Wie ist die VSP im Staatswald NRW geregelt?

- Betriebsanweisung von Wald und Holz NRW (BA VSP)
 - Durchführung der Verkehrssicherungspflicht
 - Regelung der Verantwortlichkeiten und
 - Regelung der innerbetrieblichen Kontrolle
 - für Waldbäume sowie
 - für Erholungs- und sonstige Einrichtungen
- Betriebsanweisung zur Durchführung der Baumkontrollen im Wald im Rahmen der forstlichen Betreuung (BA-BK)

Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers (Regelkontrolle)

Waldbereiche	Verkehrssicherungspflicht
Bäume an öffentlichen Straßen und Bahnlinien	Ja
Bäume im Fallbereich von Nachbarbebauung	Ja
Bäume im Fallbereich von Erholungseinrichtungen	Ja
Bäume abseits von Waldwegen, d. h. in den Waldbeständen	Nein
Bäume an Waldwegen und Reitwegen	Nein, so für Waldwege auch BGH-Urteil vom 02.10.12

Art und Umfang der Regelkontrolle

- VTA-Methode (Visual Tree Assessment):
 - fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme des Baumes vom Boden aus, baummechanische und baumbiologische Defektsymptome
 - Sichtkontrolle vom fahrenden Fahrzeug aus genügt nicht.
 - Hilfsmittel Schonhammer, Sondierstab, Fernglas
 - Nur wenn Anzeichen auf Defektsymptome hinweisen, ist eingehende Untersuchung erforderlich.
- Regelkontrollintervall alle 18 Monate
 - belaubt und unbelaubt
 - Bei defekten Bäumen häufiger

-
- Nach extremen Witterungsverhältnissen (Orkan, Eisregen, Nassschnee) Zusatzkontrollen ► „flüchtiger Blick“
 - Reichweite eine Baumlänge
 - kein Hubsteigereinsatz, keine Entfernung von Efeu
 - Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.
(Formblätter)
 - Stichprobenprüfung durch Vorgesetzte
 - Fehlende Dokumentation gefährdet Verteidigung vor Gericht.

-
- Nach Schadensfällen Fotos oder Skizzen fertigen, Zeugen befragen und Ergebnis z.d.A. nehmen.
 - Wetterlagen vor und bei Unfall dokumentieren.
 - Unfallbaum bzw. –ast bis zur Klärung der Haftungsfrage **nicht** als Brennholz o.ä. nutzen (Beweisvereitelung).

https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Rechtsvorschriften/Betriebsanweisung_Verkehrssicherungspflicht.pdf

Im Zweifel Baum ab!!!!!!!

Holz aus VSP-Maßnahmen darf verwertet werden
(z.B. Verkauf, Belassen als liegendes Totholz).

VSP für Bauwerke, Erholungseinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen

- Waldbesitzer hat für jedes Bauwerk konkrete Kontrollintervalle festzulegen.
- Ggf. Kontrollvorschriften aus technischen Normen
- Forstschraken und Sperrpfosten sind mit rot-weißer Signalfarbe anzustreichen (ansonsten Rückstrahler erforderlich).
- Bei jagdlichen Einrichtungen beschränkt sich die VSP auf die techn. Sicherheit der Einrichtungen.
- Bunker u.ä. sind atypische Gefahren ► volle Kontrollpflicht

VSP im Bereich von Erholungseinrichtungen, Waldparkplätzen und waldnaher Bebauung

- Bei Erholungseinrichtungen ist der Baumbestand im Bereich **einer Baumlänge** um die Einrichtung herum zu kontrollieren; gleiches gilt für Waldparkplätze.
- Bei waldrandnaher Bebauung ist der Baumbestand im Abstand einer Baumlänge zu dem Gebäude und den ihnen zugehörigen Flächen (Garten, Spielflächen etc.) zu kontrollieren.

Baumkontrolle an öffentlichen Straßen

- Kontrolle in einem baumlangen Streifen parallel zur Straße
 - nur die erste Baumreihe zu prüfen, wenn der Baumbestand so dicht und lückenlos ist, dass ein Baum von der 2. oder 3. Reihe aller Voraussicht nach beim Umstürzen nicht durch die erste Reihe hindurchbrechen kann.
 - Straßenbaulastträger weist die WB auf auffällige Bäume hin.
 - Radwegebeschilderung im Wald
(keine StVO-Ausweisung)
begründet keine zusätzliche VSP
-

VSP bei geführten Wanderungen

Vgl. Urteil des LG Osnabrück zum Baumunfall beim 111. Dt. Wandertag in Melle/Osnabrücker Land im August 2011, Az. 10 O 2354/12 (Berufung wurde nach Bekanntwerden des BGH-Urteils zurückgenommen)

Sachverhalt: Bei einer organisierten Wanderung zu den sog. Sloopsteinen kam eine Person durch einen umgestürzten Baum zu Schaden. Die Schadensersatzklage gegen den Veranstalter wurde mit folgenden Gründen abgewiesen:

- Nach Maßstab der vernünftigen Sicherheitserwartung könne vom Veranstalter nicht verlangt werden, viele Kilometer des Baumbestandes entlang der Wanderstrecke zu kontrollieren.
 - Für jeden Teilnehmer der organisierten Wanderung sei deutlich gewesen, dass die Wanderung weitgehend durch die freie Natur und mithin über schlechte Wegstrecken und durch Wälder führe.
 - Mit den damit verbundenen typischen Gefahren hätten die Teilnehmer einer Wanderung rechnen müssen.
-
- Die Klage gegen den WB wurde ebenfalls abgewiesen.

VSP und Artenschutz

- Naturschutz- und artenschutzrechtliche Bestimmungen müssen bei den VSP-Maßnahmen beachtet werden.
- Bei Bäumen, an und in denen geschützte Arten sind, sind Eingriffe möglichst zu minimieren.
- Die Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Arten ist nur zulässig, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.
- Eine Verschlechterung wird bei Fällung einzelner Bäume i.d.R. bei Tierarten mit flächiger Ansiedlung nicht eintreten.
- Der Waldbesitzer trägt hierbei das Definitionsrisiko.

-
- Falls sich durch die Maßnahme zwar der Erhaltungszustand der lokalen, nicht aber der Population insgesamt verschlechtert, kann ULB gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG zur Abwendung von Leib- und Lebensgefahr eine **Ausnahmegenehmigung** erteilen.
 - Ferner kann die ULB nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zur Vermeidung unzumutbarer Härten eine **Befreiung** erteilen.
 - Wird die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung rechtswidrig nicht erteilt, besteht im Falle eines späteren Baumunfalls gegen die ULB ein Amtshaftungsanspruch.
-

Warn und Sperrschilder

- Als vertraglicher Haftungsausschluss i.d.R. nicht wirksam.
- Verstoßen je nach Inhalt sogar gegen das Gesetz.
- Daher ggf. behördliche Genehmigung notwendig (auch für Eigentümer).
- Sie steigern aber ggf. das Eigenverschulden des Geschädigten.

VSP ist delegationsfähig.

- Übertragung durch Vertrag möglich (auch Pacht).
 - Übertragender hat eine Auswahl-, Kontroll- und Überwachungspflicht.
 - Übertragung nur an sachkundige Personen.
 - Je qualifizierter der Adressat, desto geringer die Kontroll- und Überwachungspflicht.
 - Freistellungsklausel in den Vertrag aufnehmen.
 - Im Pachtverhältnis keine Kontrollpflicht des Verpächters.
-

-
- Übertragung im Rahmen der Weisungsbefugnis, z.B. in Betrieben
 - Betriebsleitung muss sicherstellen, dass die Beschäftigten sachkundig sind.
 - Betriebsleitung muss das notwendige Werkzeug stellen.
 - Betriebsleitung muss dezidierte Kontrollanweisung geben.
 - Stichprobenartige Kontrolle
 - Ggf. Haftung aus Organisationsverschulden
-

Zivilrechtliche Haftung von Baumkontrolleuren

- Letztlich haften Beamte und Angestellte i.d.R. nur, wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - Beamte und Angestellte haben gegenüber Dienstherrn bzw. Arbeitgeber i.d.R. bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit einen **Freistellungsanspruch**.
 - Bei VSP-Kontrollen im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit nur Amtshaftungsanspruch des Geschädigten, d. h., die Kontrolleure können vom Geschädigten nicht in Anspruch genommen werden. Der Regreßanspruch bei grob fahrlässigem Unterlassen bleibt davon aber unberührt.
-

Beweislast im Zivilprozess

- Geschädigter muss die Verletzung der VSP und die Kausalität der Pflichtverletzung für den Schaden beweisen.
- Für Verrichtungsgehilfen haftet der Baubesitzer, wenn er nicht beweisen kann, dass er den Verrichtungsgehilfen ordentlich ausgesucht und überwacht hat.
- Bei Bauwerken haftet der Errichter bzw. Unterhaltungspflichtiger, wenn er nicht beweisen kann, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen (§ 836 BGB).

Versicherbarkeit von Risiken

- Betriebshaftpflichtversicherung für Forstbetriebe
 - Übernahme von begründeten Ersatzansprüchen Dritter
 - Abwehr von unbegründeten Ersatzansprüchen Dritter
 - Schützt alle Beschäftigten des Betriebes
 - Kein Versicherungsschutz bei Vorsatz, ggf. auch nicht für grobe Fahrlässigkeit

- Versicherungsschutz für Stiftungen, Organisationen des Umweltschutzes?

- Haftpflichtversicherungen der handelnden Personen

Strafrechtliche Hinweise

- Strafbarkeit i. d. R. nur wegen fahrlässiger Unterlassung denkbar (fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung)
- „Unterlassung“ heißt aber nicht nur „Nichtstun“, sondern Nichtvornahme einer bestimmten, aufgrund einer Garantensstellung rechtlich gebotenen Handlung.
- Fahrlässige Sachbeschädigung nicht strafbar.
- außerdem Strafbarkeit bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Artenschutzverletzung nach § 71 Abs. 2 oder 4 BNatSchG

Strafprozessuale Hinweise

- Fahrlässige Körperverletzung wird grundsätzlich nur auf Antrag der verletzten Person strafrechtlich verfolgt.
 - Bei einem tödlichen Unfall wird wegen des Legalitätsprinzips stets ein Strafverfahren eingeleitet
 - Bei geringer Schuld kann ein Strafverfahren sowohl
 - bei fahrlässiger Körperverletzung als auch
 - bei fahrlässiger Tötung
 - mit oder ohne Geldzahlung
 - sowohl von der StA als auch vom Gericht eingestellt werden.
-

-
- Wenn die Schuld etwas größer ist, kann das Gericht, statt das Verfahren einzustellen, eine „**Verwarnung**“ mit Strafvorbehalt aussprechen, die meist mit der Bewährungsaufgabe versehen wird, einen gewissen Geldbetrag an die Staatskasse abzuführen. Bei einer solchen „Verwarnung“ gilt derjenige, der die VSP verletzt hat, nicht als vorbestraft.
 - Im Strafprozess muss die Staatsanwaltschaft in Todesfällen und bei Körperverletzungen beweisen, dass der VSP-Pflichtige die VSP verletzt hat und die Tötung bzw. die Körperverletzung kausal auf die Pflichtverletzung zurückzuführen ist.

-
- Beim Vorwurf artenschutzrechtlicher Straftatbestände gem. § 71 Abs. 2 oder Abs. 4 BNatSchG muss die Staatsanwaltschaft beweisen, dass
 - die artenschutzrechtliche Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht beachtet wurden **und**
 - vorsätzlich oder fahrlässig in Kauf genommen wurde, dass sich dadurch der **Erhaltungszustand der lokalen Population** der in § 44 Abs. 1 BNatSchG streng geschützten Tierart verschlechtert.



Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer



Für 4,50 € unter
bestellung@aid.de
bestellbar

http://verkehrssicherungsrecht.de/pages/urteilsdatenbank_.php

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
